Bundesamt
für Soziale Sicherung

Begleitbericht des Bundesamtes für Soziale Sicherung zur Jahresrechnung des Gesundheitsfonds für

das Geschäftsjahr 2021

Vorbemerkung:
Der Gesundheitsfonds leistet vor allem Zuweisungen (§§ 266 und 270 SGB V) und Zahlungen aus dem Einkommensausgleich (§ 270a SGB V) an die Krankenkassen, im Geschäftsjahr wurden zudem verschiedene Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie geleistet. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch seine Einnahmen gedeckt.

In diesem Begleitbericht gibt das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zusätzliche Erläuterungen zu der Jahresrechnung des Gesundheitsfonds. Diese umfasst auch die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen nach §§ 92a f. SGB V (Innovationsfonds), nach §§ 12 ff. KHG (Strukturfonds) sowie nach §§ 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds). Neben erklärenden Ausführungen zu den Hauptpositionen der Jahresrechnung (Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung) enthält der Bericht eine Darstellung der Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds sowie Erläuterungen zur Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.
Veränderungen in der Darstellung bzw. sonstige Veränderungen der Jahresrechnung, die für einen Vorjahresvergleich relevant sind, werden erläutert.

<u>Inhalt und Gliederung der Jahresrechnung:</u>
Die Jahresrechnung gliedert sich in eine Vermögens- (A) und Erfolgsrechnung (B), den Einnahmen und Ausgaben von Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds (C) sowie eine zusammenfassende Übersicht (D). Die Gliederung der Jahresrechnung entspricht dem geltenden Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds.

A. Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind die Aktiva und Passiva des Gesundheits-, des Innovations-, des Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds auszuweisen. Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind hierfür die Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu verwenden.

1. Aktiva

Die Mittel des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) untergliedern sich in Giroguthaben, Geldanlagen, der Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband sowie nach Forderungen.

Das Giro-Guthaben des Gesundheitsfonds betrug zum Ende des Geschäftsjahres rd. 6,4 Milliarden Euro (Konto 0002). Termingelder lagen nicht vor (Konten 0100 und 0400). Auf rd. 2,7 Millionen Euro belief sich die Darlehensgewährung an den GKV-Spitzenverband zur Zwischenfinanzierung der Abwicklung von Haftungsfällen (Konto 0104).

An Forderungen ergab sich ein Gesamtvolumen von rd. 3,2 Milliarden Euro (Konten 0200, 0260, 0262, 0263, 0296, 0299). Hauptsächlich sind hier Forderungen von rd. 2,6 Milliarden Euro auf Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Konto 0200 und 0260), die nach dem Bilanzstichtag fällig werden, zu nennen. In dem Gesamtvolumen sind auch nach dem 31. Dezember 2021 fällige Forderungen aus der 3. Strukturanpassung an die Krankenkassen mit einem Betrag von rd. 552,8 Millionen Euro (Konto 0296) sowie Forderungen an die Krankenkassen auf Finanzierungsanteile am Innovations- und Strukturfonds in Höhe von rd. 101,0 Millionen Euro (Konto 0262) enthalten.

Die Aktiva des Innovationsfonds untergliedern sich in Forderungen auf Finanzierungsanteile und Sonstige Forderungen.
Gegenüber dem Gesundheitsfonds bestand eine Forderung von rd. 808,7 Millionen Euro auf zum Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds aus den Jahren 2017 bis 2021 (Konto 0821). Zudem bestand eine Forderung aus nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Fördermittelrückzahlungen (Konto 0829).

Die Aktiva des Strukturfonds betrugen rd. 2,8 Millionen Euro und umfassen Forderungen auf zum Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitete Finanzierungsanteile der landwirtschaftlichen Krankenkasse und des Gesundheitsfonds (Konto 0831).

Die Aktiva des Krankenhauszukunftsfonds bestand aus der Forderung an den Gesundheitsfonds auf die Weiterleitung der für die Förderung von Vorhaben zu verwendenden Bundesmittel in Höhe von rd. 2,8 Milliarden Euro (Konto 0841).

2. Passiva

Die Passiva des Gesundheitsfonds (ohne Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds) bestehen aus kurzfristigen Verpflichtungen (Konten 1200, 1260, 1262, 1264, 1289, 1290, 1296, 1297, 1299) in Höhe von rd. 4,4 Milliarden Euro und zeitlichen Rechnungsabgrenzungsposten für nach dem Bilanzstichtag fällige Beiträge in Höhe von rd. 2,5 Millionen Euro. Ein Bundesdarlehen nach § 271 Abs. 3 SGB V musste nicht in Anspruch genommen werden (Konto 1103).

Der Großteil der kurzfristigen Verpflichtungen resultiert aus der Verpflichtung des Gesundheitsfonds an den Krankenhauszukunftsfonds auf Weiterleitung der Bundesmittel in Höhe von rd. 2,8 Milliarden Euro (Konto 1264). Weiterhin bestanden Verpflichtungen von rd. 756,9 Millionen Euro aus der 3. Strukturanpassung sowie dem Jahresausgleich an Krankenkassen, die im monatlichen Zuweisungsverfahren zu geringe Zuweisungen oder zu geringe Zahlungen aus dem Einkommensausgleich erhielten (Konto 1296). Die sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen setzen sich aus

- der Weiterleitung der nachschüssig gezahlten PV-Beiträge für Dezember in Höhe von rd. 56,5 Millionen Euro (Konto 1260),
- vom Gesundheitsfonds eingezogenen, aber noch nicht an den Innovations- und den Strukturfonds weitergeleiteten Finanzierungsanteile der Krankenkassen (Konto 1262) bzw. der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (1297) von insgesamt rd. 811,5 Millionen Euro,
- den Verwahrzahlungen (Konto 1289),
- der Rückzahlung an den Bund aufgrund zu Unrecht erhaltener Beiträge für Leistungsbezieher von ALG II (1200)
- übrigen Verpflichtungen (in 2022 für das Geschäftsjahr geleistete Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie an den Krankenhauszukunftsfonds, Konto 1299) sowie
- den Verpflichtungen für die nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Verwaltungskostenabrechnungen für das Geschäftsjahr (Konto 1290)

zusammen.

Die Passiva des Innovationsfonds in Höhe von 767 Millionen Euro unterteilen sich in Verpflichtungen auf Auszahlung bewilligter Fördermittel, Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds und Sonstigen Verpflichtungen.
Die Verpflichtungen zur Auszahlung von in den Jahren 2016 bis 2021 bewilligten Fördermitteln betragen rd. 766,6 Millionen Euro (Konto 1822). Die weiteren Verpflichtungen bestehen aus einer Rückzahlungsverpflichtung für zwei nach dem Bilanzstichtag eingegangenen Rückzahlungen für das Geschäftsjahr (Konto 1821) sowie Verpflichtungen für nach dem Bilanzstichtag zu leistende Verwaltungskostenerstattungen des Geschäftsjahres (Konto 1829).

Die Passiva des Strukturfonds von rd. 2,8 Millionen Euro umfassen Verpflichtungen zur Auszahlung von Fördermitteln an ein Bundesland (Konto 1832) und für eine nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattung für das Geschäftsjahr (Konto 1839).

Die Passiva des Krankenhauszukunftsfonds in Höhe von rd. 1,5 Millionen Euro enthalten Verpflichtungen für nach dem Bilanzstichtag geleistete Verwaltungskostenerstattungen für das Geschäftsjahr (Konto 1849).

3. Überschuss der Aktiva bzw. Passiva, Nettoreinvermögen

In Abhängigkeit des Vorjahresbestandes und des Ergebnisses aus der Erfolgsrechnung (vgl. B) weist die Jahresrechnung einen Überschuss der Aktiva bzw. einen Überschuss der Passiva aus.

Der Gesundheitsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen Überschuss der Einnahmen (Gewinn) von **1.412.142.650,73 Euro.** Der Überschuss der Aktiva des Gesundheitsfonds, der zu Beginn des Geschäftsjahres 6.230.674.749,39 Euro betrug, erhöhte sich um diesen Gewinn zum Ende des Geschäftsjahres auf 7.642.817.400,12 Euro (Konto 1911).

Das Nettoreinvermögen (Schlüsselnummer 19090) ergibt sich aus dem Überschuss der Aktiva (Konto 1911) und dem Defizit des Einführungsjahres des Gesundheitsfonds von rd. 2,4 Milliarden Euro (Konto 0921), es erhöht sich ebenfalls um den o.a. Gewinn auf nunmehr **5.237.110.887,49** Euro.

Einen Überschuss der Einnahmen (Gewinn) erzielte im Geschäftsjahr 2021 der Innovationsfonds in Höhe von **17.458.210,61 Euro**, sodass der Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres 41.924.887,55 Euro betrug.

Der Krankenhauszukunftsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen Überschuss der Ausgaben (Verlust) in Höhe von **243.194.970,01 Euro**, der zu einem Überschuss der Aktiva zum Ende des Geschäftsjahres in Höhe von 2.756.434.285,52 Euro führt.

Der Strukturfonds erzielte im Geschäftsjahr 2021 – wie in den Vorjahren - ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis. Somit weist dieses Sondervermögen zum Bilanzstichtag einen Vermögensstand von 0 Euro aus.

B. Einnahmen und Ausgaben des Gesundheitsfonds

Der Erfolgsrechnung sind die Einnahmen und die Ausgaben des Gesundheitsfonds für das Geschäftsjahr zu entnehmen. Die Differenz aus beiden Werten bildet das Ergebnis der Erfolgsrechnung (Finanzergebnis) des laufenden Betriebs (vgl. D. Zusammenfassende Übersicht). Nach dem Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind für die Einnahmen die Konten der Kontenklassen 2 und 3 und für die Ausgaben die Konten der Kontenklassen 6 und 7 zu verwenden.

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Gesundheitsfonds bestehen aus Beiträgen (einschließlich der Zusatzbeiträge), den Bundeszuschüssen nach § 221 und § 221a SGB V, den Erstattungen des Bundes von im Rahmen der COVID-19-Pandemie geleisteter Zahlungen, der Vermögenszuführung nach § 272 SGB V und sonstigen Einnahmen.

1.1 Beiträge

Die Krankenversicherungsbeiträge (einschließlich der Zusatzbeiträge) werden arbeitstäglich von den Krankenkassen eingezogen und an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Daneben erhält der Gesundheitsfonds von der Deutschen Rentenversicherung Bund und den sogenannten Direktzahlern zu bestimmten Fälligkeitsterminen Beiträge. Direktzahler sind die Bundesagentur für Arbeit, zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen), die Künstlersozialkasse und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Beiträge (ohne Zusatzbeiträge) werden gesondert nach den folgenden Beitragsarten auf Konten der Kontengruppen 20 bis 28 gebucht und ausgewiesen:

- Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte,
- Beiträge der BA für Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und weiterer Leistungen,
- Beiträge für versicherte Arbeitslosengeld II-Empfänger,

- Beiträge aus Renten für Pflichtversicherte,
- Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V,
- Beiträge der freiwillig Wehrdienst leistenden Soldaten,
- Beiträge für selbständige Künstler und Publizisten,
- Sonstige Beiträge,
- Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung nach § 249 b SGB V und
- Säumnis- und Verspätungszuschläge auf Beiträge.

Die Beitragsart "Sonstige Beiträge" umfasst Beiträge aus Versorgungsbezügen, Beiträge der Studenten, Beiträge von freiwillig versicherten Mitgliedern, Beiträge von Rehabilitanden, Beiträge der versicherten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und Sonstige Beiträge, die nicht vorgenannten Rubriken zuzuordnen sind. Diese werden in der Zusammenfassenden Übersicht in den Schlüsselnummern 9202 bis 9231 nachrichtlich ausgewiesen.
Die Zusatzbeiträge werden in der Kontengruppe 29 aufgeteilt nach den vorgenannten Beitragsarten gebucht und ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr wurden Beitragseinnahmen von insgesamt rd. 248,7 Milliarden Euro verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren insgesamt rd. 12,2 Milliarden Euro an Mehreinnahmen zu verzeichnen, das entspricht einem Zuwachs von 5,2 Prozent.

Die Beitragseinnahmen (ohne Zusatzbeiträge) erhöhten sich um rd. 7,5 Milliarden Euro bzw. 3,4 Prozent auf rd. 229,0 Milliarden Euro. Den absolut größten Zuwachs in Höhe von rd. 6,4 Milliarden Euro gab es bei den Beiträgen für versicherungspflichtige Beschäftigte (5 Prozent).

Überdurchschnittliche Zuwächse (ohne Zusatzbeiträge) gab es bei den
- Einnahmen aus Säumnis- und Verspätungszuschlägen mit 73,5 Prozent und
- Beiträgen der freiwillig Wehrdienst leistenden Soldaten um 7,7 Prozent.

Rückgänge (ohne Zusatzbeiträge) gab es bei den
- Beiträgen für die Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III mit 10,1 Prozent und
- Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V mit 6,9 Prozent.

Von den Beitragseinnahmen entfallen rd. 19,6 Milliarden Euro auf Zusatzbeiträge, dies entspricht einem Zuwachs um rd. 4,7 Milliarden Euro bzw. 31,2 Prozent.

1.2 Bundeszuschuss

Beim Gesundheitsfonds verbleibt der um den Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse verminderte Bundeszuschuss nach § 221 SGB V, der auf dem Konto 3260 gebucht und ausgewiesen wird. Der Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse wurde auf Grundlage der Versichertenzahlen zum 1.7. des Vorjahres bestimmt.
Im Geschäftsjahr betrug der Bundeszuschuss nach § 221 SGB V 14,5 Milliarden Euro. Davon entfiel auf die landwirtschaftliche Krankenkasse ein Betrag von 115.061.130,05 Euro, so dass für den Gesundheitsfonds der Differenzbetrag von 14.384.938.869,95 Euro zu buchen und auszuweisen war.
Darüber hinaus erhielt der Gesundheitsfonds im Geschäftsjahr 2021 zwei ergänzende Bundeszuschüsse nach § 221a SGB V in Höhe von insgesamt 5,27 Milliarden Euro zur Stabilisierung des Zusatzbeitragssatzes und zum Ausgleich für die Mehrausgaben der GKV im Bereich Kinderkrankengeld.

1.3 Erstattungen des Bundes im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Der Großteil der aus dem Gesundheitsfonds geleisteten Finanzhilfen und weiteren Zahlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie werden vom Bund erstattet. Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Erstattung rd. 17,2 Milliarden Euro.

1.4 Vermögenszuführung nach § 272 SGB V

Nach § 272 SGB V wurden in 2021 zur Stabilisierung des Zusatzbeitragssatzes Finanzreserven der Krankenkassen in Höhe von rd. 7,96 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds übertragen.

1.5 Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen des Gesundheitsfonds resultieren aus Zinserträgen der Geldanlage, die wie negative Zinserträge auf dem Konto 3010 gebucht und ausgewiesen werden. Per Saldo wurden im Geschäftsjahr negative Zinserträge von rd. 2,9 Millionen Euro erzielt, gegenüber dem Vorjahr hat sich das negative Zinsergebnis um 39,8 Prozent verringert.

2. Ausgaben

Die Ausgaben des Gesundheitsfonds umfassen die an die Krankenkassen auszuzahlenden Zuweisungen, die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich sowie Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Zur Finanzierung von Innovations- und Strukturfonds werden Mittel aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Ferner werden dem BAS die aus der Verwaltung des Gesundheitsfonds und der Durchführung des Risikostrukturausgleichs entstehenden Kosten erstattet.

2.1. Zuweisungen an die Krankenkassen

Das Gesamtvolumen der an die Krankenkassen auszuzahlenden Zuweisungen wird vor Beginn eines Geschäftsjahres fixiert. Das monatliche Zuweisungsvolumen ergibt sich als das Gesamtvolumen geteilt durch zwölf. Die Zuweisungen werden für jeden Monat des Geschäftsjahres – beginnend Mitte des jeweiligen Monats bis spätestens Mitte des Folgemonats – arbeitstäglich in Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen ausgezahlt.
Die an die Krankenkassen auszuzahlenden Zuweisungen werden auf den Konten 6776 (monatliche Zuweisungen), 6777 (Strukturanpassungen) und 6789 (Jahresausgleich) gebucht. Die Einnahmen aus vom BAS festgesetzten Korrektur- und Bereinigungsbeträgen nach §§ 20, 21 RSAV und § 408 SGB V werden auf dem Konto 6787 gebucht und im Jahresausgleich ausgekehrt.

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag an Zuweisungen rd. 255 Milliarden Euro. Hierin sind die im Jahresausgleich auszukehrenden Einnahmen aus Korrektur- und Bereinigungsbeträgen von rd. 116,8 Millionen Euro enthalten (Konto 6789). Im Vergleich zum Vorjahr waren rd. 14,6 Milliarden Euro an Mehrausgaben für Zuweisungen zu verzeichnen, das entspricht einem Zuwachs um 6,1 Prozent.

2.2. Zahlungen aus dem Einkommensausgleich

Die Zahlungen aus dem Einkommensausgleich an die Krankenkassen erfolgen parallel zu den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds und werden auf den Konten 6760 (monatliche Zahlungen), 6761 (Strukturanpassungen) und 6762 (Jahresausgleich) gebucht.

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag an Zahlungen aus dem Einkommensausgleich rd. 19,6 Milliarden Euro. Im Vergleich zum Vorjahr waren rd. 4,3 Milliarden Euro an Mehrausgaben für Zahlungen aus dem Einkommensausgleich zu verzeichnen, das entspricht einem Anstieg um 28,6 Prozent.

2.3. Aufwendungen für Innovations- und Strukturfonds

Nach § 271 Abs. 5 und 6 SGB V beteiligt sich der Gesundheitsfonds an der Finanzierung von Innovations- und Strukturfonds. Die Zuführungen werden auf den Konten 6400 (Innovationsfonds) und 6401 (Strukturfonds) gebucht. Die Höhe der Aufwendungen richtet sich im Innovationsfonds nach den max. zur Verfügung stehenden Fördervolumen in Höhe von jährlich 200 Millionen Euro und im Strukturfonds nach den Ausgaben und betrugen im Geschäftsjahr 99.201.865,31 Euro (Innovationsfonds) bzw. 24.128.991,16 Euro (Strukturfonds).

2.4. Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das BAS finanziert aus Mitteln des Gesundheitsfonds unterschiedliche vom Gesetz- und Verordnungsgeber für verschiedene Gruppen von Leistungserbringern im Gesundheitswesen vorgesehene Finanzhilfen und weitere Leistungen. Teilweise fällt der Saldo aufgrund von Rückzahlungen an den Gesundheitsfonds negativ aus. Im Geschäftsjahr 2021 wurden folgende Zahlungen abgewickelt:

- Versorgungsaufschläge für Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 21a KHG in Höhe von rd. 168,5 Millionen Euro (Konto 6740)
- Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle in Krankenhäusern aufgrund verschobener und ausgesetzter planbarer Operationen nach § 21 Abs. 4 und 4a KHG in Höhe von rd. 5,0 Milliarden Euro (Konto 6750)
- Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser für die Bereitstellung zusätzlicher intensivmedizinscher Betten nach § 21 Abs. 5 KHG in Höhe von - 14,85 Millionen Euro (Konto 6751)
- Ausgleichszahlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen des Müttergenesungswerkes aufgrund der Nichtbelegung von Betten nach § 111d SGB V in Höhe von rd. 189,7 Millionen Euro (Konto 6752 und 6756)
- Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfällen der Heilmittelerbringer aufgrund von Behandlungsrückgängen nach § 2 COVID-19-Vst-SchutzV in Höhe von rd. - 0,1 Millionen Euro (Konto 6753)
- Zuschussbeträge für soziale Dienstleister zur Kompensation von Mindereinnahmen nach § 9 SodEG in Höhe von rd. 1,7 Millionen Euro (Konto 6754)
- Aufwendungen für Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Coronavirus-Testverordnung in Höhe von rd. 6,2 Milliarden Euro (Konto 6755)

- Aufwendungen für Schutzmasken gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Schutzmasken-Verordnung in Höhe von rd. 1,6 Milliarden Euro (Konto 6757)
- Aufwendungen für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach der Corona-Impfverordnung in Höhe von rd. 3,5 Milliarden Euro (Konto 6758)
- Sonstige Aufwendungen: Sonderleistungen Pflegekräfte, Beschaffung Arzneimittel mit dem Wirkstoff Remdesivir, pauschale Erstattung PSA/Desinfektionsmittel, Aufwendungen nach der MAKV) in Höhe von rd. 633,3 Mio. Euro (Konto 6759)

2.5. Verwaltungskosten

Nach § 271 Absatz 7 SGB V sind die dem BAS bei der Verwaltung des Gesundheitsfonds und der Durchführung des Risikostrukturausgleichs entstehenden Ausgaben aus Mitteln des Gesundheitsfonds zu erstatten. Weitere Ausgabenpositionen sind die Einzugskostenvergütung an die Minijobzentrale der KBS, Prüfungs- und Beratungskosten, DMP-Vorhaltekosten gem. § 137g Abs.1 Satz 10 SGB V sowie sonstige Vergütungen an andere. Nach § 293a Abs. 7 SGB V werden ebenfalls die dem BAS bei der Verwaltung der Vertragstransparenzstelle entstehenden Ausgaben aus Mitteln des Gesundheitsfonds erstattet. Nach § 14a Abs. 6 Satz 3 KHG werden dem Gesundheitsfonds die Aufwendungen, die sich aus der Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds ergeben, erstattet.

Die Verwaltungskosten einschließlich einer Erstattung werden auf Konten der Kontenklasse 7 gebucht.

Den größten Anteil an den Verwaltungskosten machen die Vergütungen an andere Krankenkassen (Konto 7300) aus. Diese umfassen nahezu vollständig die Einzugskostenvergütung, die der Minijobzentrale der KBS für die Einzug und die Weiterleitung der Beiträge für geringfügig Beschäftigte zusteht. Diese werden bei der Weiterleitung an den Gesundheitsfonds einbehalten. Ein fünfstelliger Betrag entfällt auf die Erstattung von Bankgebühren an die Krankenkassen, die bei der beschleunigten Weiterleitung von Beiträgen anfallen.

Bei den Prüfungs- und Beratungskosten handelt es sich um Vergütungen an die Einzugsstellenprüfer der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie an Krankenkassen und deren Landesverbände für die Prüfung der Beitragsabführung der Direktzahler (Konto 7330).

Bei den sonstigen Vergütungen an andere handelt es sich um die Entgelte für das Giroguthaben des Gesundheitsfonds bei der Dt. Bundesbank (Konto 7390).

Die Erstattung der Verwaltungskosten des BAS, die durch Verwaltung von Gesundheitsfonds und Risikostrukturausgleich entstanden sind und die Kosten für die Verwaltung der Vertragstransparenzstelle werden auf dem Konto 7391 gebucht.

Bei DMP-Vorhaltekosten handelt es sich gemäß § 137g Abs. 1 SGB V um die dem BAS im Zusammenhang mit der Zulassung von DMP entstandenen Kosten, die nicht durch Gebühren gedeckt werden (Konto 7393).

Die durch die Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds entstehen Entgelte für Giroguthaben werden dem Gesundheitsfonds vom Krankenhauszukunftsfonds erstattet (Konto 7699).

Im Geschäftsjahr betrug der Gesamtbetrag für Verwaltungskosten rd. 57,4 Millionen Euro und lag somit rd. 1 Millionen Euro höher als im Vorjahr, das entspricht einem Anstieg um 1,8 Prozent.

Tabelle: Verwaltungskosten des Gesundheitsfonds (in Euro)

Verwaltungskosten Gesundheitsfonds	**Konto**	**2021**	**2020**
Vergütung an andere Krankenkassen	**7300**	35.008.248,60	35.002.050,64
Prüfungs- und Beratungskosten	**7330**	4.477.599,66	5.110.847,51
Sonstige Vergütungen an andere	**7390**	14.354.498,79	5.541.133,65
„originäre“ Verwaltungskosten des BAS inkl. Vertragstransparenzstelle	**7391**	9.541.884,15	8.833.294,85
darunter			
Erstattungen für Personalaufwand		*6.975.423,05*	*5.923.804,22*
Erstattungen für Sachaufwand		*2.566.461,10*	*2.909.490,63*
DMP-Vorhaltekosten	**7393**	2.036.813,98	1.972.178,23
Verwaltungskostenerstattung	**7699**	-7.969.283,40	
Verwaltungskosten Insgesamt		**57.449.761,78**	**56.459.504,88**

Der Zuwachs der Verwaltungskosten beruht vor allem auf höheren Entgelten für Giroguthaben (Konto 7390) und höherer Verwaltungskosten des BAS (Konto 7391).

C. Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, Struktur- und Krankenhauszukunftsfonds

In der Kontengruppe 95 sind die Einnahmen und Ausgaben des Innovations-, des Struktur- und des Krankenhauszukunftsfonds auszuweisen. Im Strukturfonds richten sich die Einnahmen nach der Höhe der Ausgaben, sodass ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis erzielt wird. Im Innovationsfonds wurde im Geschäftsjahr ein Überschuss der Einnahmen (Gewinn) und im Krankenhauszukunftsfonds ein Überschuss der Ausgaben (Verlust) erzielt.

1. Innovationsfonds

1. Einnahmen des Innovationsfonds

Die dem Innovationsfonds zufließende Fördersumme beträgt nach § 92a Abs. 3 SGB V in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. Die Mittel werden verringert um den Finanzierungsanteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse jeweils zur Hälfte aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie von den am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen aufgebracht und in der Kontenart 950 gebucht.

Im Geschäftsjahr betrugen die Einnahmen aus den Finanzierungsanteilen 200 Millionen Euro. Davon entfielen jeweils rd. 99,2 Millionen Euro auf die am Risikostrukturausgleich teilnehmenden Krankenkassen (Konto 9500) und auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Konto 9502). Rd. 1,6 Millionen Euro entfielen auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (Konto 9501). Sonstige Einnahmen (Konto 9503) verzeichnete der Innovationsfonds in Höhe von rd. 9 Tsd. Euro.

2. Ausgaben des Innovationsfonds

Aus Mitteln des Innovationsfonds werden nach § 92a SGB V neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen, und Versorgungsforschung, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet ist, gefördert. Ferner werden die Verwaltungskostenerstattung an das BAS und den Gemeinsamen Bundesausschuss (Innovationsausschuss) sowie die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation getragen. Die Ausgaben werden in der Kontenart 951 gebucht.

Im Geschäftsjahr fielen Ausgaben für die Förderung neuer Versorgungsformen (Konto 9510) in Höhe von rd. 125,7 Millionen Euro und für die Förderung von Versorgungsforschung (Konto 9511) in Höhe von rd. 46,1 Millionen Euro an. Die Verwaltungskostenerstattung an das BAS betrug rd. 0,3 Millionen Euro (Konto 9512), an den GBA rd. 10,1 Millionen Euro (Konto 9513), die Kosten der wissenschaftlichen Evaluation beliefen sich auf rd. 0,3 Millionen Euro (Konto 9514). Sonstige Ausgaben (9519) fielen nicht an.

2. Strukturfonds

1. Einnahmen des Strukturfonds

Die Einnahmen des Strukturfonds setzen sich aus den Finanzierungsanteilen des Gesundheitsfonds (Liquiditätsreserve) und der landwirtschaftlichen Krankenkasse zusammen.

Von den Einnahmen des Geschäftsjahres in Höhe von rd. 24,3 Millionen Euro entfielen rd. 24,1 Millionen Euro auf den Gesundheitsfonds (Konto 9520) und rd. 193 Tsd. Euro auf die landwirtschaftliche Krankenkasse (Konto 9521). Sonstige Einnahmen (Konto 9522) erzielte der Strukturfonds in Höhe von rd. 15 Tsd. Euro.

2. Ausgaben des Strukturfonds

Aus Mitteln des Strukturfonds werden Ausgaben zur Förderung von Vorhaben der Länder nach §§ 12, 12a KHG, die Verwaltungskostenerstattung an das BAS sowie die Aufwendungen für die Auswertungen des durch die Förderung erreichten Strukturwandels geleistet.

Aufgrund von Rückzahlungen von Mitteln für Vorhaben nach § 12 KHG weist das Konto 9530 einen negativen Betrag von rd. 1,1 Millionen Euro aus. Ausgaben für die Förderung von Vorhaben nach § 12a KHG fielen in Höhe von rd. 25,0 Millionen Euro an (Konto 9533). Die Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung an das BAS betrugen rd. 0,3 Millionen Euro (Konto 9534) und für die begleitenden Auswertungen nach § 14 KHG rd. 0,1 Millionen Euro (Konto 9535). Seit dem Geschäftsjahr 2021 werden die Ausgaben für die Verwaltungskosten nach § 12 KHG und für die begleitende Auswertung der Förderung nach § 12 KHG aus den Mitteln nach § 12a KHG gedeckt, folglich werden auf den Konten 9531 und 9532 keine Beträge ausgewiesen. Sonstige Ausgaben (9539) fielen nicht an.

3. Krankenhauszukunftsfonds

1. Einnahmen des Krankenhauszukunftsfonds

Der Krankenhauszukunftsfonds erzielte im Geschäftsjahr 2021 keine Einnahmen (Konto 9540).

2. Ausgaben des Krankenhauszukunftsfonds

Aus Mitteln des Krankenhauszukunftsfonds werden notwendige Investitionen in Krankenhäusern nach § 14a KHG gefördert. Zudem werden die Kosten für die Verwaltungskostenerstattung des BAS, für die begleitende Auswertung nach § 14b KHG und die Erstattung an den Gesundheitsfonds der Entgelte für die Girogutha-ben ebenfalls geleistet.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Fördermittel in Höhe von rd. 231,9 Millionen Euro an die Länder gezahlt (Konto 9550). Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung des BAS (Konto 9551) in Höhe von rd. 1,1 Millionen Euro und für die begleitende Auswertung nach § 14b KHG in Höhe von rd. 2,2 Millionen Euro (Konto 9552) ge-leistet. Die Erstattung an den Gesundheitsfonds für durch die Verwaltung der Mittel des Krankenhauszukunftsfonds entstehenden Entgelte betrug rd. 8 Millionen Euro (Konto 9553).

D. Zusammenfassende Übersicht

Gesundheitsfonds: Im Geschäftsjahr standen Einnahmen von **293.444.698.430,94 Euro** Ausgaben von **292.032.555.780,21 Euro** gegenüber, so dass der Gesundheits-fonds die Erfolgsrechnung mit einem Überschuss der Einnahmen (Gewinn) von **1.412.142.650,73 Euro** abschloss (Schlüsselnummer 9980). Im Vorjahr erzielte der Gesundheitsfonds einen Ausgabenüberschuss in Höhe von 3.554.606.905,64 Euro.

Im Rechnungsergebnis 2021 ist der Saldo des Einkommensausgleichs in Höhe von -56.279.033,81 Euro enthalten; dieser wird unter der Schlüsselnummer 9870 ausgewie-sen.

Die Zusammensetzung der Rechnungsergebnisse 2021 und 2020 des Gesundheits-fonds kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	2021 (in Euro)	2020 (in Euro)
Erträge		
1. Beiträge	**248.656.829.138,39**	**236.480.036.050,61**
davon Zusatzbeiträge	***19.610.515.120,89***	***14.952.989.237,09***
2. Bundeszuschüsse	**19.654.938.869,95**	**17.879.832.650,49**
3. Erstattungen des Bundes (COVID-19-Pandemie)	**17.176.934.044,14**	**9.939.774.012,34**
4. Vermögenszuführung	**7.958.914.315,94**	
5. Zinsen	**-2.917.937,49**	**-4.848.301,31**
6. Sonstige Einnahmen	**0,01**	**0,03**
Summe	**293.444.698.430,94**	**264.294.794.412,16**
Aufwendungen		
1. Zuweisungen	**254.922.107.849,53**	**240.276.756.151,42**
2. Einkommensausgleich	**19.554.236.087,08**	**15.208.426.859,14**
3. Zuführung an Innovations- und Strukturfonds	**123.330.856,47**	**100.940.306,51**
4. Verwaltungskosten	**57.449.761,78**	**56.459.504,88**
5. Zahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie	**17.375.431.225,35**	**12.206.818.495,85**
6. Sonstige Ausgaben	**0**	**0**
Summe	**292.032.555.780,21**	**267.849.401.317,80**
Ergebnis	**1.412.142.650,73**	**-3.554.606.905,64**

Die Summe der am Ende des letzten Tages der Auszahlungsperiode des Jahres 2021 – also am 17. Januar 2022 – verfügbaren liquiden Mittel (Barmittel- und Giroguthaben, kurzfristige und andere Vermögensanlagen ohne Mittel des Krankenhauszukunftsfonds inkl. die nach dem Stichtag eingehenden Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, die bis zum Stichtag geleistet wurden) bilden die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Die Liquiditätsreserve zum Stichtag 17. Januar 2022 beläuft sich auf 7.897.414.086,73 Euro und wird unter der Schlüsselnummer 9990 ausgewiesen.

Innovationsfonds: Den Einnahmen in Höhe von 200 Millionen Euro (Schlüsselnummer 9600) standen Ausgaben in Höhe von 182.541.789,39 Euro (Schlüsselnummer 9601) gegenüber. Folglich erzielte der Innovationsfonds einen Einnahmenüberschuss in

Höhe von 17.458.210,61 Euro (diese Mittel fließen den Fördermitteln 2022 ergänzend zu).

Strukturfonds: Die Einnahmen und Ausgaben betrugen jeweils 24.336.802,14 Euro, der Ausweis erfolgt unter den Schlüsselnummern 9602 und 9603.

Krankenhauszukunftsfonds: Den Einnahmen in Höhe von 0 Euro (Schlüsselnummer 9604) standen Ausgaben in Höhe von 243.194.970,01 Euro (Schlüsselnummer 9605) gegenüber. Daraus ergibt sich ein Ausgabenüberschuss in Höhe von 243.194.970,01 Euro.